

# **GR\_GERICHTE A 2009 9 vom 9. Juni 2009**

GR Gerichte, 2009-06-09, DE

Quelle: [https://mcp.opencaselaw.ch/entscheid/gr\\_gerichte\\_A\\_2009\\_9](https://mcp.opencaselaw.ch/entscheid/gr_gerichte_A_2009_9)

FR: GR\_GERICHTE A 2009 9 du 9 juin 2009

IT: GR\_GERICHTE A 2009 9 del 9 giugno 2009

## **Regeste**

Wirtschaftsförderungsabgabe | Gästetaxe, Beherbergungsabgabe, Tourismusförderungsabgabe

## **Erwägungen**

### **E. 4**

In der Replik ergänzte die Beschwerdeführerin ihren Antrag um die Feststellung, dass ihre Repräsentanz in ... nicht unter Art. 12 Abs. 3 letzter Satz TG falle. Dass keine Betriebsstätte im Sinne von Art. 12 Abs. 3 1. Satz vorliege werde zusätzlich dadurch erhärtet, dass sie auf ihrer Webseite ausdrücklich festhalte, dass in ... kein Schalter, kein Geldautomat und keine Parkplätze vorhanden seien, womit auch keine Banktätigkeit wahrgenommen werden könne. In ... würden lediglich administrative Tätigkeiten erledigt. Der letzte Satz von Art. 12 Abs. 3 TG beziehe sich grammatikalisch nur auf eine einzige Kategorie, nämlich jene der Restaurationsbetriebe. Dies ergebe sich auch aus Art. 14 TG, in welchem hinsichtlich der Wirtschaftszweige von Kategorien die Rede sei. Damit werde aber ihre Tätigkeit als Bankinstitut im letzten Satz von Art. 12 Abs. 3 TG gar nicht erfasst. Aber auch für einen Betrieb bzw. Teilbetrieb seien die Voraussetzungen gemäss Kreisschreiben Nr. 5 der Eidg. Steuerverwaltung vom 1.6.2004 über Umstrukturierungen (KS Nr. 5) nicht gegeben, da danach für die Annahme einer Betriebsstätte die Unternehmung Leistungen auf dem Markt erbringen und der Personalaufwand in einem sachgerechten Verhältnis zum Ertrag stehen müsse. Nach aussen trete ihre Repräsentanz nur unter dem Namen ... AG ohne den Zusatz ... auf, wie aber die zitierte Bestimmung ausdrücklich verlange. Schliesslich sei auch das Legalitätsprinzip verletzt, da sie als Abgabepflichtige in Art. 11 ff. TG gar nicht ausdrücklich erwähnt sei. Damit spiele aber die Tatsache, ob sie direkt oder indirekt vom Tourismusmarketing von ... profitiere, überhaupt keine Rolle.

### **E. 5**

Nr. 5). d) Aufgrund der wiedergegebenen Lehre und Rechtsprechung lässt sich die Repräsentanz der Beschwerdeführerin in ... zwanglos als Betriebsstätte der Bank im Sinne des Tourismusgesetzes qualifizieren. Zunächst ist zu beachten, dass der Betriebsstättenbegriff im TG nicht identisch ist mit dem bundesrechtlichen Begriff. Während es nämlich bei diesem darum geht, die Unternehmensgewinne steuerlich dort zu erfassen, wo sie tatsächlich anfallen, steht bei jenem im Vordergrund, die vom Tourismus profitierenden Betriebe der Wirtschaftsförderungsabgabe zu unterstellen. Sinn und Zweck dieser Kostenanlastungssteuer ist demzufolge ein ganz anderer als bei der ordentlichen Unternehmensbesteuerung. Entsprechend dem Zweck der Steuer ist der Kreis der Abgabepflichtigen weiter bzw. anders zu fassen und sind eben alle Unternehmungen, die vom Tourismus direkt oder indirekt profitieren, der Besteuerung zu unterstellen. Vorliegend

wird nun auch von der Beschwerdeführerin nicht in Abrede gestellt, dass sie ihre Repräsentanz in ...

eröffnet hat, um Zugang zu vermögenden bis sehr vermögenden Privatkunden zu erlangen. Dass der Standort dafür sehr geeignet ist, darf wohl als notorisch vorausgesetzt werden, verkehrt doch dort ein internationales Publikum, welches aus Sicht der Bank im oberen und obersten Kundensegment anzusiedeln ist. Hinzu kommt, dass die Beschwerdeführerin zu ihrem Repräsentanten der ehemaligen Kurdirektor bestimmt hat, der durch seine langjährige Tätigkeit über ein internationales Beziehungsnetz zu eben jener Kundschaft verfügt. Der Beschwerdeführerin wird damit potentiell ein sehr grosses und profitables Kundensegment eröffnet, was der besonderen Stellung von ... im internationalen Tourismus der Spitzenklasse zu verdanken ist. Die Repräsentanz erfüllt damit eine wichtige Funktion in der für die Beschwerdeführerin zentralen Akquirierung vermögender Privatkundschaft. Sie gehört deshalb zum eigentlichen Geschäftsbetrieb des Unternehmens und ist keinesfalls von ganz untergeordneter und nebensächlicher Bedeutung. Sie ist infolgedessen als Betriebsstätte im Sinne des Tourismusgesetzes zu qualifizieren. Die Beschwerde ist schon deshalb abzuweisen. 3. a) Zu den Abgabepflichtigen gehören nicht nur die an Ort ansässigen Banken und Filialen sowie Betriebsstätten, sondern nach der zitierten Umschreibung in Art. 12 Abs. 2 TG ausdrücklich „auswärtige Betriebe aller Art, die unter dem Namen ... auftreten“. Entgegen der Ansicht der Beschwerdeführerin bezieht sich diese Bestimmung nicht nur auf die unmittelbar davor erwähnten Restaurationsbetriebe, sondern eben auf Betriebe aller Art und umfasst damit die ganze Kategorie der "übrigen Abgabepflichtigen", die im Randtitel von Art. 12 TG benannt werden. b) Darin kann entgegen der Auffassung der Beschwerdeführerin auch keine Verletzung des Legalitätsprinzips erblickt werden. Delegiert das Gesetz die Kompetenz zur Festlegung einer Abgabe an eine nachgeordnete Behörde, muss es zumindest den Kreis der Abgabepflichtigen, den Gegenstand der Abgabe sowie deren Bemessungsgrundlagen nennen, doch sind diese Anforderungen für gewisse Arten von Kausalabgaben gelockert, soweit das Mass der Abgabe durch überprüfbare verfassungsrechtliche Prinzipien (Kostendeckungs- und Äquivalenzprinzip) begrenzt wird und nicht allein der

Gesetzesvorbehalt diese Schutzfunktion erfüllt (BGE 124 I 11 E. 6a S. 19; 123 I 248 E. 2 S. 249, 254 E. 2a S. 255; 122 I 279 E. 6a S. 289, 305 E. 5a S. 311 f.). Der Umfang des Legalitätsprinzips ist je nach der Natur der Abgabe zu differenzieren (BGE 121 I 230 E. 3g/aa S. 238, mit Hinweis). Das Prinzip darf weder seines Gehalts entleert, noch andererseits in einer Weise überspannt werden, dass es mit der Rechtswirklichkeit und dem Erfordernis der Praktikabilität in einen unlösbaren Widerspruch gerät (BGE 120 Ia 1 E. 3c S. 3). Bei Kausalabgaben, auch bei kostenunabhängigen, kann ihm bereits Genüge getan sein, wenn das formelle Gesetz die maximale Höhe der Abgabe im Sinne einer Obergrenze festlegt (BGE 121 I 230 E. 3g/aa S. 238 mit Hinweisen). Kanzleigebühren sind wegen ihrer meist geringen Höhe vom Erfordernis der gesetzlichen Grundlage weitgehend ausgenommen (BGE 112 Ia 39 E. 2a S. 44). Umgekehrt müssen andere öffentliche Abgaben, wenn nicht notwendigerweise in allen Teilen im formellen Gesetz, so doch in genügender Bestimmtheit zumindest in rechtssatzmässiger Form festgelegt sein (Erfordernis des Rechtssatzes). Die Voraussetzungen für die Erhebung der Abgabe müssen in den einschlägigen Rechtssätzen so umschrieben sein, dass der rechtsanwendenden Behörde kein übermässiger Spielraum verbleibt und die möglichen Abgabepflichten für den Bürger voraussehbar sind. Auch insofern hängen die Anforderungen von der Natur der

jeweiligen Materie ab (BGE 123 I 248 E. 2 S. 249 f. mit Hinweisen). Vorliegend lassen die anwendbaren Bestimmungen keinen übermässigen Spielraum. Sie sind soweit verallgemeinert, dass sie grundsätzlich die Erhebung von Abgaben für alle Kategorien von Betrieben, die vom Tourismus profitieren, erlauben - und sei es nur durch die Verwendung der Marke "...“ -, während sie andererseits so konkret sind, dass sie eben nur solche Betriebe erfassen, nicht aber solche, die gar keine Vorteile vom Tourismus haben. c) Die Beschwerdeführerin stellt sodann fälschlich in Abrede, dass sie die Bezeichnung "...“ verwende. Wie im Sachverhalt erwähnt, hat sie der eidgen. Bankenkommision mitgeteilt, dass sie als „... SA, Representative Office ...“ oder „... AG, Repräsentanzbüro ...“ aufzutreten gedenke. Damit sind aber auch die Voraussetzungen des Art. 12 Abs. 2 letzter Satz TG erfüllt. Die Beschwerde ist deshalb auch in dieser Hinsicht abzuweisen.

4. Bei diesem Ausgang gehen die Verfahrenskosten zulasten der Beschwerdeführerin. Demnach erkennt das Gericht: 1. Die Beschwerde wird abgewiesen. 2. Die Gerichtskosten, bestehend - aus einer Staatsgebühr von Fr. 2'000.-- - und den Kanzleiauslagen von Fr. 266.-- zusammen Fr. 2'266.-- gehen zulasten der Beschwerdeführerin und sind innert 30 Tagen seit Zustellung dieses Entscheides an die Finanzverwaltung des Kantons Graubünden, Chur, zu bezahlen.

Export aus OpenCaseLaw (CC0). Verbindlich ist allein der vom erlassenden Gericht veröffentlichte Originaltext. Quellen-URL siehe oben.